

Vereinsatzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen "Städtepartnerschaftsverein Ravensburg" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Rahmen der Städtepartnerschaften der Stadt Ravensburg mit ihren ausländischen Partnerstädten.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung und Pflege der städtepartnerschaftlichen Beziehungen Ravensburgs auf kultureller, sportlicher und gesellschaftlicher Ebene,

Unser Bankkonto: Städtepartnerschaftsverein e.V.,
Kreissparkasse Ravensburg,

IBAN DE72 6505 0110 0048 358329, BIG SOLADES 1RVB

- b) Vermittlung und Förderung von Kontakten zwischen Bürger/innen Ravensburgs mit Bürger/innen aus den Partnerstädten der Stadt Ravensburg.
 - c) Informations- und Erfahrungsaustausch jeglicher Art zwischen Ravensburg und den Partnerstädten.
 - d) Humanitäre Hilfe
 - e) Förderung von Sprachreisen.
2. Außerdem ist der Zweck des Vereins im Rahmen der Städtepartnerschaft zwischen den Städten Ravensburg und Coswig die Förderung der Kunst in den Bereichen der Musik, Literatur, der darstellenden und der bildenden Künste, einschließlich der Förderung von kulturellen Einrichtungen sowie von kulturellen Veranstaltungen wie zum Beispiel Theater, Lesungen, Konzerten und Kunstausstellungen.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke.

4. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und-jede juristische Person werden, die die städtepartnerschaftlichen Beziehungen Ravensburgs pflegen und fördern will.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers* enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der nicht mit Gründen versehen werden muss, kann der Antragsteller Beschwerde erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet,

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages, mindestens eines Jahresbeitrages, sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres immer noch im Rückstand ist.
- b) wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, insbesondere das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen, die dem Vereinszweck zu wider laufen, schädigt.

* Anmerkung: Sämtliche im Satzungstext aufgeführte männlichen Bezeichnungen stehen auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Ablauf der Berufungsfrist als beendet gilt.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge können nicht zurück verlangt werden.

§4

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, erstmals in der Gründungsversammlung.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Mitgliedsbeiträge sind erstmals bei Eintritt zu entrichten.
Folgebeiträge sind jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fällig.
3. Bei Mitgliedern, die sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug sind, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins können geleistete Beiträge nicht zurück verlangt werden.

§5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

2. Der Verein kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

§6

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, je einem Beisitzer für jede Städtepartnerschaft der Stadt Ravensburg und einem Vertreter der Stadt Ravensburg, der jedoch kein Stimmrecht hat.
Der Vorstand kann bis zu 2 weitere Personen als stimmberechtigte Beisitzer in den Vorstand berufen.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind je einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
Der stellvertretende Vorsitzende ist nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Schatzmeister ist jederzeit gegenüber Geldinstituten und im übrigen bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
3. Für jede Städtepartnerschaft der Stadt Ravensburg ist jeweils ein Beisitzer zuständig.
4. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - c) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - f) Buchführung
 - g) Erstellung eines Jahresberichtes
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Koordinierung der Arbeit des Vereins mit den Organen der Stadt Ravensburg
 - j) Delegation von Aufgaben an Arbeitskreise bzw. andere Personen unter Wahrung der Satzungs Kompetenzen.
 - k) Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - l) Die Einberufung des Forums
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bis auf den Vertreter der Stadt Ravensburg, der von der Stadt Ravensburg benannt wird.
Die Beisitzer können, wenn niemand dagegen Einspruch erhebt, im Block, die übrigen Mitglieder des Vorstandes nur einzeln gewählt werden.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

7. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

- B. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes zur Sitzung eingeladen worden sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

10. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

Er ist verpflichtet, über sämtliche Ausgaben und Einnahmen des Vereins Buch zu führen.

Er berichtet der Mitgliederversammlung über die aktuelle finanzielle Situation des Vereins.

11. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Regelung.

Dasselbe gilt für die Mitglieder in den Ausschüssen, Arbeitskreisen und des Forums.

12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§7 Arbeitskreise / Forum

Der Vorstand hat aus der Mitte der Vereinsmitglieder für jede Städtepartnerschaft der Stadt Ravensburg einen Arbeitskreis zu bilden.

Der Vorstand kann ein Forum einberufen, an dem auch Nichtmitglieder teilnehmen können.

Einzelheiten legt der Vorstand im Rahmen einer Geschäftsordnung fest.

§8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - d) Wahl der Kassenprüfer.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - h) Beschlussfassung über die Auslagenordnung für Vereinsmitglieder.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
3. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal stattfinden.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.
9. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
12. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
13. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Die Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt Ravensburg zulässig.
14. Für die Abberufung des Vorstandes sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
15. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der gültigen Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich, wobei in der Mitgliederversammlung nicht erschienene Mitglieder ihre Zustimmung nur innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Datum der Mitgliederversammlung, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären können.
16. Für Wahlen gilt:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
17. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellung enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
18. Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.
19. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

Sie kann auch einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.

§9

Vermögen des Vereins / Rechnungsprüfung

1. Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens ist Aufgabe des Vorstandes.
2. Er hat hierbei die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.
3. Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Die Kassenprüfer prüfen einmal im Geschäftsjahr die Finanzen und die Buchhaltung des Vereins.

Über die Prüfung haben die Kassenprüfer einen Kassenprüfungsbericht zu fertigen.

Der Kassenprüfungsbericht ist von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.

Der Kassenprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung in deren auf die Erstellung des Kassenprüfungsberichts nächst folgenden Versammlung vorzulegen.

Den Kassenprüfern steht jederzeit das Einsichtsrecht in die Finanzunterlagen des Vereins zu.

§10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ravensburg, zweckgebunden für die Förderung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen der Stadt Ravensburg.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.02.2002 errichtet, Änderungen in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2010 und in der Mitgliederversammlung vom 23.09.2014 beschlossen.